99019005007000

Umschulungsprüfung nach BBiG Zulassung

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/services/99019005007000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019005007000
Leistungsbezeichnung I	Umschulungsprüfung nach BBiG Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Umschulung, Berufsausbildung, Prüfungsanmeldung, Abschluss Umschulung, Berufsbildungsgesetz, Abschlussprüfungen, Erwachsenenbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (individuell, 019)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung

Modul	Sachverhalt
	und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.11.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG001700000 https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/__62.html
Teaser	Sie schließen Ihre Umschulung mit der Umschulungsprüfung ab. Damit weisen Sie Ihre berufliche Handlungsfähigkeit in einem bestimmten Beruf nach.
Volltext	Die Umschulung findet auf Grundlage eines anerkannten Ausbildungsberufs statt. Sie endet, genau wie eine Berufsausbildung, mit einer Abschlussprüfung. Diese Abschlussprüfung für Umschulungen heißt Umschulungsprüfung. Im Regelfall schließen Sie einen Umschulungsvertrag ab und nehmen dann an der regulären Abschlussprüfung für diesen Beruf teil. Eine gesonderte Umschulungsprüfung wird von einigen Bildungsträgern angeboten, ist aber nicht die Regel. Eine Umschulungsprüfung wird von den für die Ausbildung in Ihrem Beruf zuständigen Stellen zum Ende der Umschulungszeit durchgeführt. Bevor Sie an der Umschulungsprüfung teilnehmen können, müssen Sie die Umschulung vollständig absolviert haben. Ihr Umschulungsvertrag wurde durch den Umschulungsbetrieb bei der zuständigen Stelle angezeigt. Die zuständige Stelle führt zusammen mit dem Prüfungsausschuss die Umschulungsprüfung

Modul	Sachverhalt
	durch. Der Prüfungsausschuss nimmt Ihre Prüfungsleistung ab und bewertet diese. Ihre Umschulung endet, wenn Sie die Ergebnisse vom Prüfungsausschuss erhalten. Wenn Sie die Umschulungsprüfung nicht bestehen, haben Sie die Möglichkeit die Prüfung 2-mal zu wiederholen.
Erforderliche Unterlagen	Umschulungsvertrag
Voraussetzungen	• Sie haben die nötige Umschulungsdauer erbracht • Abhängig von der jeweiligen zuständigen Stelle sind eventuell weitere Voraussetzungen nötig. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Stelle.
Kosten	Umschulungsprüfungen sind kostenpflichtig. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stelle. Die fällig werdenden Prüfungsgebühren bezahlt der Ausbildungsbetrieb oder der Bildungsträger, mit dem Sie einen Umschulungsvertrag geschlossen haben.
Verfahrensablauf	Ihre Teilnahme an einer Umschulungsprüfung müssen Sie langfristig planen und gut vorbereiten. • Möglicherweise werden Sie von der zuständigen Stelle vorab auf die anstehende Prüfung hingewiesen. Sie müssen sich in der Regel trotzdem noch zur Prüfung anmelden • Für die Anmeldung füllen Sie den Antrag aus und reichen ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Nachdem Ihr Gesamtergebnis durch den Prüfungsausschuss festgestellt wurde, wird dieses an die zuständige Stelle übermittelt. • Nach Bestehen der Prüfung wird Ihnen Ihr Prüfungszeugnis zugesandt.
Bearbeitungsdauer	Das gesamte Verfahren der Umschulungsprüfung inklusive Anmeldung, Zulassung, Einladung, Durchführung aller Prüfungsteile, Ergebnisfeststellung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses dauert ungefähr 6 Monate.
Frist	Der Anmeldeschluss zur Umschulungsprüfung liegt ungefähr 4 bis 5 Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin. Den genauen Anmeldeschluss können

Modul	Sachverhalt
	Sie bei der regional zuständigen Stelle erfragen.
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/beruf-wechseln
Hinweise	Mit dem erfolgreichen Ablegen der Umschulungsprüfung erreichen Sie einen Bildungsabschluss auf der Niveaustufe 4 im Deutschen Qualifikationsrahmen. Das Prüfungsverfahren kann nur in deutscher Sprache durchgeführt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Umschulungsprüfung nach BBiG Anmeldung • Ein Umschulungsvertrag wird abgeschlossen und im Regelfall nimmt die umzuschulende Person an der regulären Abschlussprüfung teil • Die Umschulungsprüfung als gesonderte Prüfung wird von einigen Bildungsträgern angeboten, ist aber nicht die Regel • Regional zuständige Stelle organisiert Umschulungsprüfung • Ehrenamtlich tätiger Prüfungsausschuss nimmt Prüfungsleistung ab und bewertet • Prüfungsausschuss besteht aus für das jeweilige Prüfungsgebiet sachkundigen Mitgliedern • Zeugnisversand durch zuständige Stelle • Umschulung endet mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss • Ausbildende Personen können Einsicht in die Prüfungsergebnisse ihrer Auszubildenden einfordern • Das Zeugnis kann in englischer und französischer Übersetzung erstellt werden • 2malige Wiederholung bei Nicht-Bestehen möglich • Keine Benachteiligung zur Zulassung von Auszubildenden, die Elternzeit genommen haben • Es gibt Prüfungsgebühren für die Umschulungsprüfung • Zuständig: in der Regel eine verantwortliche Kammer Ausnahme: anderweitige Bestimmung durch Land oder Bund Au snahme: Umschulung hat in der Zuständigkeit d es öffentlichen Dienstes oder von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts stattgefunde n
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung

Modul	Sachverhalt
	zuständige Kammer. Diese kann sein: • die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, • die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung, • die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft • die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege, • die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, • die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe. Es gibt weitere zuständige Stellen, zum Beispiel für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	